

Pariser Aufenthaltes im Jahre 1860. Die Pariser Manuskripte, welche Maassen damals vorläufig untersucht und beschrieben hatte, wurden mir zum Zwecke eingehenderer Studien durch

Sammlung, welche Friedberg als *Collectio Parisiensis secunda* bezeichnet, vergleiche man die Rezension Seckels in der ‚Deutschen Literaturzeitung‘, 1897, Nr. 17, Sp. 660, wo der Rezensent eine Reihe von Stellen verifiziert hat, die bei Friedberg als nicht nachweisbare *Capita incerta* behandelt werden.) Ich habe die Pariser Handschrift dieser bereits bekannten und kritisch bearbeiteten Sammlung nicht weiter untersucht.

Das erwähnte Paket enthielt auch einen Papierband in Quart: ‚Beschreibung der Fulder Handschriften Nr. 137, 158 und 147‘ (die letzte Zahl hat der Verfasser der Beschreibung hier nur irrtümlich beigesetzt). Der ganze Band ist von einer und derselben Hand auf jenem starken und haltbaren, gelblich-grauen Konzeptpapier geschrieben, welches in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts noch öfter verwendet wurde; er enthält auch Auszüge und Abschriften aus den beiden, Dekretalensammlungen umfassenden, Manuskripten Cod. Nr. 137 und 158. Nach dem Cod. 137 wird hier (S. 1—18) die Sammlung beschrieben, über welche in der Folge Schulte in den Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. d. kais. Akad. d. Wiss., 65. Bd., S. 601 ff. berichtet hat und welche dieser als ‚die vermehrte Sammlung des Gilbertus‘ bezeichnet. S. 19—34 unseres Papierbandes enthalten die Beschreibung jener Sammlung, welche Schulte, S. 603, dem Alanus beilegt; S. 35 ff. betreffen den bei Schulte, S. 604, erwähnten ‚Anhang zur *Compilatio Alani*‘, während auf S. 38—43 der in diesem Fuldaer Kodex enthaltene Auszug aus der *Compilatio tertia* beschrieben wird (vgl. hiezu Schulte, S. 625). S. 44 bis 70 enthalten eine Beschreibung des Cod. Fuld. 158 (vgl. hierzu Schulte, S. 622 ff., über ‚die *Compilation des Cod. Fuld. D. 3*‘ — die Katalognummer der Handschrift wird bei Schulte nicht angegeben, es kann jedoch über die Identität nicht der geringste Zweifel bestehen); dann folgen, mit einer neuen, aber nur bis zur S. 7 fortgesetzten Paginierung ‚Auszüge aus der alten Dekretalensammlung des Fuld. Mscr. 158 in folio‘ — tatsächlich sind jedoch diese Abschriften sowohl aus dem Cod. 137, wie aus dem Cod. 158 angefertigt — und ‚Auszüge aus der Dekretalensammlung‘ [der Manuskripte] ‚Nr. 137 und 158 zu Fulda‘, welche elf Bogen umfassen, die von Nr. 2 bis 12 fortlaufend bezeichnet sind. Die vier letzten Blätter des Bandes enthalten die Abschrift einer ‚Einleitung des *Decretum Gratiani* (Inc. ‚*Missurus in mundum unigenitum suum*‘, Schluß: ‚*non continetur in lege vel euangelio*‘ — vgl. über diese Einleitung, welche in beiden Manuskripten vorkommt, jetzt auch Schulte, a. a. O. S. 624 und 675).

Diesen Band Notizen aus Fuldaer Handschriften glaubte ich ursprünglich für eine Arbeit Maassens aus seiner Innsbrucker Zeit halten zu dürfen, während deren er Reisen unternahm, die ihn auch nach Fulda führten; die Schriftzüge sind jenen Maassens nicht unähnlich,